

Mit dieser Verantwortlichkeit wird gesetzlich exakt bestimmt, daß nicht etwa nur eine Fachabteilung des Rates diese wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, sondern grundsätzlich der Rat des jeweiligen Staatsorgans die Gesamtverantwortung für die Lösung dieser Aufgabe trägt. Die Fachabteilungen des jeweiligen Rates erfüllen in diesem Rahmen also Einzelaufgaben, zum Beispiel, um geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze auszuwählen, die Bereitstellung von Wohnraum vorzubereiten und auch die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung zu gewährleisten. Das Koordinationszentrum hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung und Vorbereitung der Wiedereingliederung sind die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise und Stadtbezirke. Ihr Verantwortungsbereich reicht damit von der Verbindung zu der entlassenden Strafvollzugseinrichtung über die an der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung unmittelbar beteiligten Sicherheits- und anderen staatlichen Organen sowie Fachabteilungen des Rates bis zu den Betrieben und Genossenschaften, in denen der Entlassene seine Arbeit aufnehmen soll bzw. aufgenommen hat. Die Tätigkeit der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises schließt auch die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Organe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein, um eine einheitliche, der Gesetzlichkeit entsprechende Durchführung der Wiedereingliederung zu garantieren.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle erwachsenen Straftlassenen, die in ihrem Bereich wohnhaft sind. Darunter sind auch solche Personen zu verstehen, die nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug durch die Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise betreut wurden (vgl. dazu auch § 64), das 18. Lebensjahr erreichten und damit — sofern erforderlich — zur weiteren Betreuung und Kontrolle an die Abteilungen Innere Angelegenheiten übergeben werden.

Die Abteilungen Innere Angelegenheiten sind für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiedereingliederung und die Organisation der Betreuung der Straftlassenen verantwortlich. In ihrer Aufgabenstellung liegt es, die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — die für die Durchführung und Kontrolle der Wiedereingliederung unmittelbar verantwortlich sind — bei ihrer Wiedereingliederungstätigkeit zu unterstützen und ihnen notwendige Informationen, Erfahrungen und Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Wiedereingliederung zu vermitteln.

Das enge Zusammenwirken der Organe der sozialistischen Staatsmacht mit den Betrieben und Genossenschaften, mit gesellschaftlichen Organisationen und Kräften (entsprechend § 59 Abs. 2) schafft die notwendigen Voraussetzungen, um den schwierigen und komplizierten Prozeß der Wiedereingliederung so erfolgreich wie möglich zu gestalten. Ein wichtiges Kriterium zur erfolgreichen Wiedereingliederung ist in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit der örtlichen Organe mit den Rechtspflegeorganen, insbesondere mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen entsprechend § 59 Abs. 3.

Der kontinuierlichen Weiterführung des Erziehungsprozesses dient besonders auch die gesetzliche Festlegung in § 59 Abs. 4, die den Räten der